

Am 10. August 1990 verordnete der Landesfürst Wirtschaftsmassnahmen gegenüber Irak und Kuwait und gleichzeitig den Schutz von Vermögenswerten Kuwaits im Fürstentum Liechtenstein. Diese Verordnung wurde in Anbetracht der gewaltsamen und völkerrechtswidrigen Besetzung Kuwaits durch den Irak erlassen. Der Landesfürst wollte damit einen Beitrag leisten, um der Besetzung Kuwaits durch den Irak ein Ende zu bereiten und die Souveränität Kuwaits wiederherzustellen. Der Fürst war ebenfalls entschlossen, der Resolution 661 des Sicherheitsrates der Vereinten Nationen vom 6. August 1990 auch im Fürstentum Liechtenstein nachzukommen.

Auftrage des Fürsten durch verpflichtete Richter ausgeübt (Art. 99). Alle Urteile werden im Namen des Fürsten erlassen. Unsere Verfassung erklärt die Richter innerhalb der gesetzlichen Grenzen ihrer Wirksamkeit und im gerichtlichen Verfahren als unabhängig, also eine strenge Betonung des Grundsatzes der völligen Trennung von Justiz und Verwaltung.

### **Recht der Begnadigung, der Milderung und Umwandlung, Abolitionsrecht**

Zu den Kompetenzen des Landesfürsten gehören ferner die Ausübung des *Begnadigungsrechtes* sowie die Rechte der *Milderung* und *Umwandlung* rechtskräftig zuerkannter Strafen und der Abolition, d.h. der *Nieder-schlagung* eingeleiteter Untersuchungen (Art. 12). Soweit es sich um ein wegen seiner Amtshandlung verurteiltes Regierungsmitglied handelt, wird der Fürst das Recht der Begnadigung oder Strafmilderung nur auf Antrag des Landtages ausüben (Art. 12 Abs. 2). Die gesamte Gerichtsbarkeit wird im